

# DABELSTEIN & PASSEHL

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer





DABELSTEIN & PASSEHL

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer

# Der Arrest von Deckungsansprüchen gegen Versicherer





## Arrest von Deckungsansprüchen

- Warenversicherung
- Kaskoversicherung
- P&I-Versicherung





## Allgemeines

- Gerichtsstand
  - keine spezielle Zuständigkeit für Forderungen
  - Gericht der Hauptsache, § 919
  - mit Arrest zu belegender Gegenstand, § 919



## Allgemeines

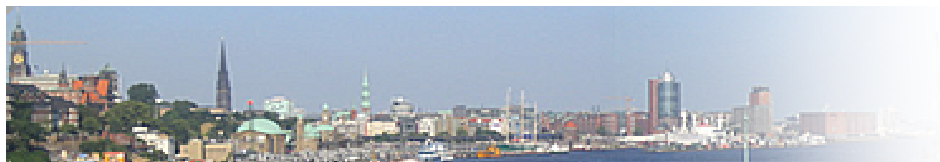
- „Gegenstand „
    - nicht gesetzlich definiert
    - Palandt: „Gegenstand ist alles, was Objekt von Rechten sein kann“
- Forderungen



## Allgemeines

- Wo befindet sich eine Forderung?
  - keine Frage des Erfüllungsortes  
also keine Frage des § 269 BGB
  - Baumbach: „Eine Forderung befindet sich am  
Wohnsitz des Schuldners“
  - „Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das  
Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des  
schuldners“
  - § 23 Satz 2 ZPO





## Allgemeines

- Arrestanforderungen
  - Arrestanspruch
  - Arrestgrund
  - Auch unter Reformentwurf zum Seehandelsrecht
  - **nicht**: Seeforderung, denn das Arrest-  
übereinkommen bezieht sich nur auf Schiffe





## Warenversicherung

- Deckungsanspruch für Verlust oder Beschädigung
- Deckungsanspruch auf Ersatz von Schadenabwendungs- und –minderungskosten, Ziff. 2.3.1.2 DTV Güter 2000
- Havariegrössebeitrag der Ladung, Ziff. 2.3.1.1
- (Mehr-) Kosten der Umladung, der Lagerung und der Weiterbeförderung, Ziff. 2.3.1.3





## Kaskoversicherung

- Tatbestände wie in der Warenversicherung
- Ersatz an Dritte, Ziff. 34 DTV Kaskoklauseln 1978
  - kein Freihalteanspruch
  - Versicherer leistet an VN



## Kaskoversicherung

- Anspruch auf Sicherheitsleistung, Ziff. 24 DTV  
Kaskoklauseln 1978
  - OLG Hamm: Pfändbar für den Drittgeschädigten (AHB)
  - Folge: Geschädigter kann pfänden und dann aus den Rechten des VN gegen den Versicherer auf Leistung der Sicherheit vorgehen



## Kaskoversicherung

- Anspruch auf Sicherheitsleistung, Ziff. 24 DTV  
Kaskoklauseln 1978
  - Leistungsvoraussetzungen des Versicherers  
bleiben bestehen, also:
    - Pflicht des VN zur Sicherheitsleistung
    - Havariiegrosse - § 730 HGB
    - Arrest
    - auch „drohender Arrest“?



## P&I-Versicherung

- kein Freistellungsanspruch, sondern Ersatzanspruch
- VVG nicht anwendbar (§ 209 VVG: Seeversicherung ist Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt)
- Vorauszahlungsklauseln
- Deckungsvoraussetzung: eigene Leistung des VN
- wirksam auch nach deutschem Recht



**DABELSTEIN & PASSEHL**

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer

## **Arrest von Deckungsansprüchen**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

